

## **Gutachten zur Vorbereitung einer Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern - Ermittlung von Rechtstatsachen und erste Bewertungen**

Kolloquium zur Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes M-V

17. September 2009 in Schwerin

Prof. Dr. Michael Rodi, M.A.

1. Das IFG M-V hat sich dem Grunde nach bewährt. Es gibt einige erste Anzeichen dafür, dass die damit angestrebten Ziele gefördert werden (z.B. Korruptionsbekämpfung). Die befürchteten negativen Nebenwirkungen (z.B. Arbeitsüberlastung der Verwaltung) sind - zumindest auf der Grundlage der bisher relativ geringen Zahl von Anfragen - nicht eingetreten.
2. Die Zweckbestimmung des § 1 lässt die angestrebten sekundären Zwecke offen. Der Verbreitungszweck sollte konkretisiert oder gestrichen werden.
3. Das Verhältnis des IFG M-V zu speziellen Informationszugangsrechten und Geheimhaltungspflichten führt zu juristischen Auslegungsproblemen. Mögliche Alternativen zur Unberührtheitsklausel des § 1 Abs. 3 wären u.a. eine klare Subsidiaritätsregelung im IFG M-V oder Vorschriften in den Fachgesetzen zur Anwendung des Informationsfreiheitsrechts. Es sprechen gute Gründe dagegen, die Steuerverwaltung aus dem Anwendungsbereich auszunehmen.
4. Es sprechen gute Gründe für eine - weitere - Berücksichtigung der fiskalischen Tätigkeit des Staates, auch in Form von beherrschten Privatrechtssubjekten (§ 3 Abs. 3 Hs. 2). Alternativen zu dem insoweit nicht passenden Behördenbegriff sind zu erwägen; dies gilt insbesondere für die Konsequenz, dass materielle Antragsgegnerschaft und formelle Zuständigkeit zu Sach- und Kostenentscheidung auseinander fallen können. Die Anwendbarkeit von § 8 ist in diesem Zusammenhang zumindest fraglich; es ist deshalb zu prüfen, ob die korrespondierende Schutzbestimmung des § 5 Nr. 5 auf die fiskalischen Interessen des Landes beschränkt bleiben soll.
5. Es wird nicht empfohlen, berufsbezogene Selbstverwaltungskörperschaften aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen.
6. Die Vorschrift über den Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung (§ 5) hat sich - abgesehen von der Nr. 5 - im wesentlichen bewährt. Kritische Einwände lassen sich entkräften; dies gilt auch für das Vorbringen, dass die öffentliche Hand im Rahmen von zivilrechtlichen Gerichtsverfahren besser geschützt werden müsste.
7. Relativ wenig Änderungsbedarf ergibt sich zudem bei den Vorschriften zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 6).
8. § 7 ist in mehrerer Hinsicht als problematisch anzusehen. Insbesondere § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 sollten neu gefasst oder abgeschafft werden. Auf der anderen Seite fehlen Vorschriften über personenbezogene Daten von Bediensteten im öffentlichen Dienst (hier sollte eine letztlich deklaratorische Regelung erfolgen) sowie von Informanten (hier wäre eine spezifische Regelung wünschenswert). Zudem wäre eine Bereichsausnahme für Kartell- und Regulierungsbehörden zu erwägen.

9. In Bezug auf § 8 (Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) besteht nur geringer Änderungsbedarf. Entgegen einigen kritischen Stimmen ist die Vorschrift hinreichend bestimmt. Überwiegende Gründe sprechen gegen die Einführung eines allgemeinen Abwägungsvorbehalts. Nicht bewährt hat sich jedoch die dritte Variante von § 8 ("sonstige wettbewerbsrelevante Informationen").

10. Ein allgemeiner Missbrauchstatbestand lässt sich bereits jetzt aus verschiedenen Regelungen ableiten. Eine spezifische Regelung (wie § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG) wäre jedoch wünschenswert.

11. In Bezug auf die Richtigkeit der herausgegebenen Daten sollte die Bestimmung des § 10 Abs. 3 S. 1 durch eine anlassabhängige Hinweispflicht ergänzt werden.

12. Das Verfahren zur Drittbeteiligung hat sich als problembehaftet erwiesen. Es ist zu erwägen, die Stellung des Dritten zu stärken. So sollten diese generell nach Eingang des Antrags einbezogen werden. Zudem müsste ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, aus ihrer Sicht geheimhaltungsbedürftige Daten vorab zu kennzeichnen.

13. Die Gefahr einer doppelten Aktenführung und einer Ausdünnung der Akten ist nicht von der Hand zu weisen. Allerdings kann und sollte dieses Problem nicht im Rahmen des IFG M-V gelöst werden, vielmehr eher in allgemeinen Vorschriften zur Aktenführung.

14. Das Verfahren hat sich im Wesentlichen bewährt. Nachzubessern ist bei den nicht abgestimmten Fristen (§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1). Im Rahmen der Bescheidung des Antrags (§ 11) haben sich Probleme bei der Vorschrift über einen teilweisen Informationszugang ergeben, insbesondere bei der Frage, wann ein unverhältnismäßiger Aufwand vorliegt. Hier könnten eventuell Regelbeispiele hilfreich sein.

15. Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 S. 1 IFG M-V ist kritisch zu betrachten; danach müssen Widersprüche in Abweichung von den allgemeinen Regeln der VwGO auch dann durchgeführt werden, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde stammt. Vor allem der Zeitaspekt spricht zudem dafür, das Widerspruchsverfahren nur noch optional durchzuführen.

16. Die Betrauung des Datenschutzbeauftragten mit Funktionen des Informationsfreiheitsrechts hat sich bewährt. Die Einbeziehung entsprechender Aufgaben in Bezug auf andere Informationszugangsrechte (VIG, LUIG, LFGB) sollte erwogen werden. Der Gesetzgeber sollte zudem entscheiden, ob er die Doppelfunktion nicht auch durch eine entsprechende Bezeichnung verdeutlichen möchte.

17. Trotz aller Kritik sprechen überwiegende Gründe dafür, die Vorschrift über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (§ 13) beizubehalten. Allerdings sollte der Gesetzgeber hier überlegen, ob nicht Abweichungen vom Prinzip der vollen Kostenerstattung vorzusehen und der Verwaltung hierfür konkrete Maßstäbe vorzugeben sind.

18. Auch wenn das IFG M-V erneut in Kraft gesetzt würde, hätte es weiterhin experimentellen Charakter. Eine weitere Evaluation wäre deshalb zu begrüßen. Allerdings war die Dreijahresfrist angesichts der angestrebten Langzeitwirkungen des Gesetzes zu knapp bemessen. Die Ergebnisse einer Bewertung würden durch eine Statistikpflicht staatlicher und kommunaler Behörden deutlich verbessert.